

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

40. Jahrgang, Nr. 59, 08.08.2019

**Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Master-Studiengang Informations- und
Elektrotechnik
des Fachbereichs Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 31. Juli 2019

**Ordnung zur Änderung der
Studiengangsprüfungsordnung (StgPO)
für den Master-Studiengang Informations- und Elektrotechnik
des Fachbereichs Informationstechnik
an der Fachhochschule Dortmund**

Vom 31. Juli 2019

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 und des § 64 Absatz 1 in Verbindung mit § 22 Absatz 1 Nummer 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung von Artikel 1 des Hochschulgesetzes (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806), hat die Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) für den Master-Studiengang Informations- und Elektrotechnik an der Fachhochschule Dortmund vom 16. Juli 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 72 vom 17.07.2015, in der Fassung der Neubekanntmachung vom 30. August 2017 (Amtliche Mitteilungen - Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 38. Jahrgang, Nr. 69 vom 30.08.2017 [In der Fassung der Berichtigung vom 09. Januar 2018]), wird wie folgt geändert:

1. Der **§ 2** wird wie folgt geändert
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Der Vernetzung der Aufgabenstellungen der drei Studienschwerpunkte (Kommunikationstechnik, Digitale Signalverarbeitung und KI-Systeme) wird im Studium besonders Rechnung getragen.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Das Studium gliedert sich in die drei Studienschwerpunkte: Kommunikationstechnik, Digitale Signalverarbeitung und KI-Systeme.“
2. Der **§ 3** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4, 3. Anstrich wird das Wort „fünf“ ersetzt durch das Wort „beiden“.
 - b) In Absatz 5 werden die Worte „in einem der Studienschwerpunkte“ ersetzt durch die Worte „in einem der drei Studienschwerpunkte“.
3. Der **§ 4** wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Aufzählungen wie folgt gefasst:
 - „a) der Digitalen Technologien oder
 - b) der Biomedizintechnik oder
 - c) der Informations- und Kommunikationstechnik oder
 - d) der Informationstechnik oder
 - e) der technischen Informatik oder
 - f) der Elektrotechnik oder
 - g) in einem anderen Studiengang mit elektro-/informationstechnischer Ausprägung, der einem der vorgenannten Studiengänge entspricht, oder

- h) eines in der Übergangsmatrix von Bachelor- in Masterstudiengänge der Ruhr Master School of Applied Engineering entsprechend gekennzeichneten Studiengangs (siehe Absatz 3).“
- b) In Absatz 2 wird Satz 1 durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 „Ein Studiengang, der - ebenso wie die Bachelorstudiengänge nach Buchstabe h) - eine erhebliche inhaltliche Nähe zu einem der unter den Buchstaben a) bis g) genannten Studiengängen aufweist, berechtigt ebenfalls zur Aufnahme des Masterstudiums, wenn die sonstigen Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 erfüllt sind.“
4. Der **§ 7** Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Für die Organisation der Prüfungen und die weiteren durch diese Studiengangsprüfungsordnung oder die Rahmenprüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Informations- und Elektrotechnik zuständig.“
5. In **§ 9** werden die Absätze 1 und 2 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 „§ 8 RahmenPO findet Anwendung.“
6. Der **§ 10a** wird mit folgendem Wortlaut neu hinzugefügt:
**„§ 10a
 Notenverbesserung der Prüfungsleistung**
 Prüflinge, deren schriftliche Prüfungsleistungen mit der Note 4,3 benotet wurden, können auf Antrag an einer mündlichen Ergänzungsprüfung zur Notenverbesserung teilnehmen, ohne dass dies als weiterer Prüfungsversuch gilt. Nach der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses hat der Prüfling maximal vier Wochen Zeit, die mündliche Ergänzungsprüfung beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Durch die freiwillige mündliche Ergänzungsprüfung kann sich der Prüfling nur bis zur Note 4,0 (bestanden) verbessern.“
7. Der **§ 11** Absatz 2 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
 „Mit Ausnahme von Absatz 3, findet § 10 RahmenPO Anwendung.“
8. **§ 20** wird wie folgt geändert:
 a) Der Absatz 2 entfällt.
 b) Die bisherigen Absätze 3 bis 6 werden Absätze 2 bis 5.
 c) Der neue Absatz 3 Satz 2, 5. Anstrich wird wie folgt gefasst:
 „Wahlpflichtmodule und/oder ein weiteres Pflichtmodul im Umfang von mindestens 16 Leistungspunkten,“
9. **§ 23** wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 werden die letzten Worte „sechs Monate“ ersetzt durch „26 Wochen“.
 b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
 „Die Abgabe der projektbezogenen Arbeit ist frühestens 12 Wochen nach Ausgabe des Themas möglich.“
 c) Die Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.
10. **§ 27** Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
 „Die Thesis ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit aus dem Bereich Kommunikationstechnik, Digitale Signalverarbeitung oder KI-Systeme.“
11. **§ 29** wird wie folgt geändert:
 a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „5 Monate“ ersetzt durch die Worte „22 Wochen“.
 b) Als neuer Absatz 2 wird eingefügt:
 „Die Abgabe der Thesis ist frühestens 12 Wochen nach Ausgabe des Themas möglich.“
 c) Der Absatz 2 wird Absatz 3.

12. Die **Anlage 1** – Katalog der Module - der StgPO wird aufgrund der geänderten Studienschwerpunkte wie folgt ersetzt:

**„Anlage 1
Katalog der Module**

Kurzzeichen	Pflichtmodule
HMA	Höhere Mathematik
TET	Theoretische Elektrotechnik
KT	Kommunikationstechnik
SV	Digitale Signalverarbeitung
KI	KI-Systeme
WP 1	Wahlpflichtmodul 1
WP 2	Wahlpflichtmodul 2
WP 3	Wahlpflichtmodul 3
PA 1	Projektarbeit 1
PA 2	Projektarbeit 2
MStA	Masterstudienarbeit
MT	Master-Thesis
Koll	Kolloquium

- Jedes Pflichtmodul hat eine Kontaktzeit von 90 Stunden. Dies entspricht einem Umfang von 6 SWS.
- Der aktuelle Katalog der jeweils angebotenen Wahlpflichtmodule ist dem Modulhandbuch für den Master-Studiengang Informations- und Elektrotechnik zu entnehmen. Anstelle dieser Wahlpflichtmodule können die Module der an der Ruhr Master School beteiligten Studiengänge der anderen Hochschulen absolviert werden (vgl. § 3 Absatz 6).
- Der Wahlpflichtmodulkatalog wird um die Module „anderer kooperierender Hochschulen“ erweitert.
- Soweit Wahlpflichtmodule der Ruhr Master School (RMS) Teil der Studiengänge der Fachhochschule Dortmund sind, absolvieren die Studierenden die Prüfungen unter ihrem eigenen Studiengang“.
- In den drei Wahlpflichtmodulen müssen von den Studierenden mindestens 32 Leistungspunkte erlangt werden.
- Mindestens vier ECTS in Wahlpflichtmodulen müssen im Themengebiet Schlüsselqualifikationen erlangt werden.
- Die Masterstudienarbeit liegt im 3. Semester“

13. Die **Anlage 2** – Studienverlaufsplan - der StgPO wird aufgrund der geänderten Studienschwerpunkte wie folgt ersetzt:

„Anlage 2 Studienverlaufsplan

Module	Kurzzeichen	Umfang SWS	1. Sem. SWS	2. Sem. SWS	3. Sem. SWS	4. Sem. SWS	Kontaktzeit Stunden	Selbststudium Stunden	Workload	Leistungspunkte
Höhere Mathematik	HMA	6	6				90	150	240	8
Theoretische Elektrotechnik	TET	6	6				90	150	240	8
Kommunikationstechnik * ¹	KT	6* ¹	6* ¹				90* ¹	150* ¹	240* ¹	8* ¹
Digitale Signalverarbeitung * ¹	SV	6* ¹	6* ¹				90* ¹	150* ¹	240* ¹	8* ¹
KI-Systeme * ¹	KI	6* ¹	6* ¹				90* ¹	150* ¹	240* ¹	8* ¹
Wahlpflichtmodul 1 * ²	WP 1	6 * ²	6 * ²				90 * ²	150 * ²	240 * ²	8 * ²
Wahlpflichtmodul 2 * ²	WP 2	6 * ²		6 * ²			90 * ²	150 * ²	240 * ²	8 * ²
Wahlpflichtmodul 3 * ²	WP 3	12 * ²			12 * ²		180 * ²	300 * ²	480 * ²	16 * ²
Projektarbeit 1	PA 1	0	X				30	150	180	6
Projektarbeit 2	PA 2	0		X			30	150	180	6
Masterstudienarbeit	MStA	0			X		20	400	420	14
Thesis	MT	0				X	30	750	780	26
Kolloquium	Koll	0				X	10	110	120	4
									3600	120

*¹ Von den drei Modulen sind zwei zu belegen. Das mit der gewählten Studienvertiefung korrespondierende Modul ist verpflichtend.

*² Die Wahlpflichtmodule der Semester 1 bis 3 müssen nicht zwingend in den vorgegebenen Größen belegt werden. Entscheidend ist, dass die Studierenden mindestens 32 Leistungspunkte durch Wahlpflichtmodule erlangen (siehe auch Anmerkung zu Anlage 1).“

Artikel II

- (1) Diese Ordnung tritt am 1. September 2019 in Kraft.
- (2) Die Studienschwerpunkte Mikroelektronik, Fahrzeugelektronik, Energiesystemtechnik und Energiewirtschaft werden ab Wintersemester 2019/2020 nicht mehr angeboten. Studierende, die bis zu dem Wintersemester 2019/2020 bereits in dem Studiengang eingeschrieben waren, haben die Möglichkeit, in den auslaufenden Schwerpunkten ihren Abschluss zu erlangen. Diese Möglichkeit besteht bis zum 31.08.2022.
- (3) Die Studierende die bis zu diesem Zeitpunkt Ihren Abschluss nicht erlangt haben, müssen in den Schwerpunkt Kommunikationstechnik oder Digitale Signalverarbeitung oder KI- Systeme wechseln.
- (4) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Artikel III

Der Rektor wird ermächtigt, die Studiengangprüfungsordnung für den Master-Studiengang Informations- und Elektrotechnik neu bekannt zu machen und dabei die vorstehenden Änderungen einzuarbeiten.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Informationstechnik vom 19.06.2019 sowie des Rektorats vom 16.07.2019.

Dortmund, den 31. Juli 2019

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund
In Vertretung

Der Dekan des Fachbereichs
Informationstechnik
der Fachhochschule Dortmund

Drescher

Prof. Dr. Wißing